

INTERPELLATION von Ernst Schibli (SVP, Otelfingen), Alfred Heer (SVP, Zürich),
Felix Hess (SVP, Mönchaltorf)

betreffend Massnahmen gegen das Chaoten- und Krawallantentum bei Demonstrationen

Am 1. Mai 1996, an der sogenannten "Nachdemo", kam es in Zürich einmal mehr zu schweren Ausschreitungen mit Verletzten und schweren Sachbeschädigungen, verursacht durch vermummte Chaoten und Krawallanten. In diesem Zusammenhang bitten wir die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wochenlang zum voraus wurde mit Flugblättern und Plakaten von der linksextremen "Bewegung Revolutionärer Aufbau" und anderen Gruppierungen und in gewissen Medien zu dieser "Nachdemo" aufgerufen und das Klima angeheizt. Gewalttätige Auseinandersetzungen waren voraussehbar. Welche Massnahmen trifft die Regierung gegen solche "Bewegungen" und Medienschaffende, die direkt oder indirekt zur Gewalt aufrufen?
2. Der Stadtzürcher Polizeivorstand hat dem Vermummungsverbot nicht konsequent Nachachtung verschafft; die Polizei ist zu spät und mit zu schwachen Kräften gegen Vermummte vorgegangen. Was gedenkt die Regierung zur konsequenten Durchsetzung des Vermummungsverbots zu tun?
3. Ist die Regierung auch der Meinung, dass die Bewilligung des Stadtzürcher Polizeivorstandes für eine erneute Demonstration am 3. Mai 1996 (unter dem Motto "Stopp dem Polizeiterror") unverantwortlich war?
4. Dem Vernehmen nach werden die Namen von Aktivisten und Krawallanten, die bei gewalttätigen Demonstrationen festgenommen worden sind, kurze Zeit nach der polizeilichen Registrierung wieder gelöscht. Trifft dies zu, und wenn ja mit welcher Begründung?
5. Rädelsführer, welche die vorwiegend jugendlichen Krawallanten angeführt und zu Gewalttaten aufgestachelt haben, sind zum Teil namentlich bekannt. Teilt die Regierung die Auffassung, dass gegen solche Rädelsführer von Amtes wegen unverzüglich Strafanzeige zu erheben ist? Ist dies beispielsweise gegenüber der linken Aktivistin Andrea Stauffacher, die bei der "Nachdemo" am 1. Mai als Rädelsführerin in Erscheinung getreten ist, geschehen?
6. Erwägt die Regierung für Rädelsführer künftig auch die Anordnung einer Präventivhaft? Wie beurteilt die Regierung die entsprechende Rechtslage? Ist die Regierung bereit, nötigenfalls eine Anpassung der Rechtsgrundlage vorzulegen?

Ernst Schibli
Alfred Heer
Felix Hess

A. Suter	J. Trachsel	H.P. Züblin	W. Gubser
I. Enderli	V. Krähenbühl	P. Zweifel	H.J. Schmid
P. Abplanalp	J. Jucker	W. Honegger	U. Welti
R. Ackeret	H.P. Frei	B. Kuhn	W. Peter
W. Haderer	E. Stocker	B. Zuppiger	H. Badertscher
B. Bösel	B. Dobler	O. Bachmann	R. Rietiker
K. Krebs	R. Weilenmann	W. Schwendimann	R. Patroni
H. Rutschmann	M. Kägi	A. Schneider-Schatz	

Begründung:

Gewalttätigkeiten und Missbräuche des Demonstrationsrechtes dürfen in einem Rechtsstaat nicht hingenommen werden. Sowohl Aufrufe zur Gewalt als auch die Anwendung von Gewalt müssen mit aller Schärfe geahndet werden. Die verantwortlichen Behörden haben alles zu tun, um Gewaltakte bei Demonstrationen zu verhindern, insbesondere mit der konsequenten Durchsetzung des Vermummungsverbot und allenfalls mit Präventivhaft für Rädelsführer. Falls eine solche Präventivhaft geltendem Recht bzw. der Europäischen Menschenrechtskonvention widersprechen sollte, so ist zu fragen, welche Menschenrechte denn eigentlich zu verteidigen sind.